



Neue Regelungen zur nachhaltigen Reduzierung von Staubemissionen

**Kleinf Feuerungsanlagen  
- Verordnung  
1. BImSchV**

seit März 2010

Für Holzheizungen, Kaminöfen und andere kleine Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gelten seit 22. März 2010 neue Umweltauflagen.

Holz ist als regenerative Energiequelle aus Klimaschutzgründen ein sinnvoller Brennstoff zur Wärmeerzeugung. Die Verfeuerung von Holz in Kleinf Feuerungsanlagen in Räumen setzt jedoch verschiedene Luftschadstoffe wie Feinstaub frei und führt zu Geruchsbelästigungen - und dies in zunehmendem Maße.

Mit den neuen Grenzwerten werden Luftschadstoffe nun bereits an der Quelle reduziert. Sie sorgen für eine bessere Luft, Gesundheit und mehr Lebensqualität. Damit legt die Bundesregierung einen weiteren wichtigen Baustein für eine nachhaltige Umweltpolitik.

**Die neuen Regelungen im einzelnen**

Die 1. BImSchV sieht anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte für Staub vor. Diese können von neuen Feuerungsanlagen, die üblicherweise im häuslichen Bereich eingesetzt werden, wie Heizungen, Kaminöfen oder Kachelofeneinsätzen ohne Staubfilter erreicht werden.

Die Festlegung von fortschrittlichen Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid führt zum Einsatz verbesserter Verbrennungstechniken, die im Ergebnis zudem die Geruchsbelästigungen in der jeweiligen Nachbarschaft reduzieren.

Auch für bestehende Anlagen werden Grenzwerte festgelegt. Sofern für diese Anlagen mit Hilfe einer Herstellerbescheinigung oder durch eine Vor-Ort-Messung die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden kann, ist ein zeitlich unbegrenzter Betrieb möglich. Erst, wenn dies nicht möglich ist, kommt zwischen den Jahren 2014 und 2024 ein Sanierungsprogramm zum Tragen. Das Sanierungsprogramm sieht die Nachrüstung oder den Austausch gegen emissionsarme Anlagen vor.

Sogenannte Grundöfen, Kochherde, Backöfen, Badeöfen, offene Kamine sowie Öfen, die vor dem Jahr 1950 errichtet wurden, sind sogar ganz vom Sanierungsprogramm ausgenommen. Ebenfalls Öfen, die als einzige Öfen zur Beheizung eingesetzt werden.

Nicht immer ist die Anlage schuld, wenn der Schornstein qualmt. Vielen Betreibern fehlen das Wissen und die Erfahrung im Umgang mit den Feuerungsanlagen. Aus diesem Grund sieht die 1. BImSchV eine Beratung für die Betreiber zum richtigen Umgang mit der Anlage und den einzusetzenden Festbrennstoffen vor. Außerdem wird der Brennstoff Holz künftig regelmäßig hinsichtlich Qualität im Zusammenhang mit anderen Überwachungsaufgaben überprüft.

Eine deutliche Kostenentlastung bringt die Novelle Betreibern von Öl- und Gasheizungen: die Intervalle der regelmäßigen Überwachungen werden verlängert. Die bisher jährliche Überwachung soll auf einen 3-jährlichen beziehungsweise 2-jährlichen Turnus umgestellt werden. Damit wird dem technischen Fortschritt bei Öl- und Gasheizungen Rechnung getragen, die heute wesentlich zuverlässiger arbeiten als noch vor 20 Jahren.

## Geltungsbereich

Zu den kleinen und mittleren Feuerungsanlagen zählen Heizungsanlagen und Einzelraumfeuerungsanlagen wie Kaminöfen, Kachelöfen, Herde und offene Kamine. Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht genehmigt werden müssen. Die 1. BImSchV regelt, unter welchen Bedingungen diese aufgestellt und betrieben werden dürfen.

Grenzwerte legen fest, wie viel Schadstoffe entweichen dürfen. Geregelt ist auch, wie oft und in welchem Umfang eine Anlage aus Immissionsschutzgründen überwacht werden muss.

Die Verordnung enthält auch eine Brennstoffliste, in der jene Brennstoffe aufgeführt sind, die in diesen Feuerungsanlagen verbrannt werden dürfen (Öl, Gas, Kohle, Briketts, Holz und Stroh).

## Zugelassene Holz-Brennstoffe

- ▶ Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts
- ▶ naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde - z.B. in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln - sowie Reisig und Zapfen
- ▶ naturbelassenes nicht stückiges Holz - z.B. in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde
- ▶ Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts, vergleichbare Holzpellets oder andere Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

Gestrichene, lackierte und beschichtete Hölzer dürfen in Haushalten nicht eingesetzt werden.

## Wiederkehrende Messungen

Bei neuen Anlagen, die Typ-geprüft sind und bestimmte Emissionsgrenzwerte einhalten, entfallen die wiederkehrenden Messungen. Eine Überprüfung durch den Schornsteinfeger ist insoweit vorgesehen, dass der technische Zustand der Anlage im Vordergrund steht. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der ohnehin auf der Grundlage des Schornsteinfegergesetzes durchzuführenden Arbeiten.